

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemein

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("**AGB**") gelten für alle mit der HUBER+SUHNER GmbH, der HUBER+SUHNER Cube Optics AG oder der HUBER+SUHNER Bktel GmbH ("**HUBER+SUHNER**") abgeschlossenen Verkaufs- und Lieferverträge sowie für alle Angebote von HUBER+SUHNER und werden in diese einbezogen. Diese AGB gelten nicht für von HUBER+SUHNER erbrachte Entwicklungs- und Ingenieurleistungen, sonstige Dienstleistungen sowie für die Lieferung von Produktmustern.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers ("**Käufer**") werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn HUBER+SUHNER ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch bevollmächtigte Vertreter der Parteien. Eine solche Änderung gilt nur für den konkreten Verkaufs- und Liefervertrag und nicht für andere Vereinbarungen, es sei denn, sie wird von HUBER+SUHNER ausdrücklich schriftlich akzeptiert und bestätigt.
- 1.4 Sollte sich eine Bestimmung des Kauf- und Liefervertrages oder dieser AGB als nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt.
- 1.5 Diese AGB ersetzen alle früheren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von HUBER+SUHNER.

2. Bestellungen

- 2.1 Angebote von HUBER+SUHNER gelten für den im Angebot angegebenen Zeitraum oder andernfalls für einen Zeitraum von höchstens neunzig (90) Tagen ab dem Datum des Angebots.
- 2.2 Die in den Prospekten, Katalogen, Datenblättern oder auf der Homepage von HUBER+SUHNER enthaltenen Preise, Preislisten, Angaben und Spezifikationen haben lediglich informativen Charakter und sind für HUBER+SUHNER nicht verbindlich; HUBER+SUHNER kann diese Angaben nach eigenem Ermessen ändern.
- 2.3 Die Bestellung des Käufers ("**Bestellung**") erfolgt schriftlich oder elektronisch. Bestellungen werden für HUBER+SUHNER erst dann verbindlich, wenn sie von HUBER+SUHNER schriftlich oder elektronisch bestätigt wurden ("**Auftragsbestätigung**"). Eine Auftragsbestätigung kann auf ERP-Formularen gültig ohne Unterschrift erfolgen.
- 2.4 Einzelne Angaben oder besondere Bedingungen in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung gelten ergänzend zu diesen AGB und gehen im Falle von Widersprüchen vor.
- 2.5 Bestellungen sind nicht stornierbar. Jede vom Käufer gewünschte Änderung einer Bestellung bedarf einer neuen Auftragsbestätigung durch HUBER+SUHNER. Andernfalls bleibt die ursprüngliche Auftragsbestätigung gültig. Änderungswünsche können zu einer Änderung der Angebotspreise und der Lieferfristen sowie zu einem Ausgleich für bereits gefertigte/montierte Produkte und zugekaufte Materialien führen.

3. Beschreibung der Produkte

- 3.1 Die von HUBER+SUHNER zu liefernden Produkte sind in der Auftragsbestätigung und deren Anlagen abschließend aufgeführt.
- 3.2 Bei Kabellieferungen behält sich HUBER+SUHNER eine Über- oder Unterlieferung von bis zu 10 % der in der Auftragsbestätigung angegebenen Menge vor. Bestellt der Käufer eine geringere als die von HUBER+SUHNER vorgesehene Mindestbestellmenge, so ist dies auf der Bestellung gesondert zu vermerken und ein Aufschlag zu zahlen.

4. Rechte an geistigem Eigentum

- 4.1 Zeichnungen, technische Unterlagen, Modelle, Vorlagen, Muster, Entwürfe, Konstruktionen usw. sowie alle eingetragenen und nicht eingetragenen Schutzrechte im Zusammenhang mit den HUBER+SUHNER-Produkten bleiben alleiniges Eigentum von HUBER+SUHNER. Der Käufer darf Zeichnungen, Muster, Entwürfe, Konstruktionen usw. ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HUBER+SUHNER nicht zweckentfremden, vervielfältigen oder an Dritte weitergeben.
- 4.2 Fertigt HUBER+SUHNER Produkte nach Zeichnungen, technischen Unterlagen, Modellen oder Vorlagen, die der Käufer HUBER+SUHNER zur Verfügung gestellt hat, so übernimmt HUBER+SUHNER keine Verantwortung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter und daraus resultierende Ansprüche.

5. Preise

- 5.1 Angegebene Preise verstehen sich FCA gemäß nachfolgender Ziffer 6.1 in der in der Auftragsbestätigung angegebenen Währung. Skonti werden nicht gewährt. Wenn eine Verpackung erforderlich ist, werden die Kosten an den Käufer weitergegeben.
- 5.2 Alle Preise sind als Nettopreise angegeben und enthalten keine Umsatzsteuer.
- 5.3 Alle angebotenen und bestätigten Preise beruhen auf den Wechselkursverhältnissen am Tag des Angebots.
- 5.4 Bei rohstoffabhängigen Produkten (z.B. Kupfer, Silber, etc.) werden die endgültigen Preise auf Basis des Rohstoffkurses am Tag vor der Auftragsbestätigung (z.B. LME-Kurs) ermittelt.
- 5.5 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt darüber hinaus, wenn:
- die Lieferfrist aus einem der in den Absätzen 6.3 oder 12.1 genannten Gründe nachträglich verlängert wurde oder
 - sich die Art oder der Umfang der zu liefernden vereinbarten Produkte geändert hat.

6. Lieferung, Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA (gemäß den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Incoterms), ab dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort.
- 6.2 Nur von HUBER+SUHNER ausdrücklich bestätigte Liefertermine – und fristen sind bindend.
- 6.3 Soweit eine Lieferverzögerung auf unvorhersehbare, nicht von HUBER+SUHNER zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, haftet HUBER+SUHNER nicht für die Verzögerung; die Lieferzeit verlängert sich angemessen und die neue Lieferzeit wird

dem Käufer schnellstmöglich mitgeteilt. Dies gilt auch im Falle mangelhafter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern HUBER+SUHNER einen gleichwertigen Deckungskauf getätigt hat und HUBER+SUHNER kein Verschulden an der fehlerhaften oder verzögerten Selbstbelieferung trifft. HUBER+SUHNER wird den Käufer unverzüglich über Beginn und Ende dieser Umstände informieren.

- 6.4 HUBER+SUHNER ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn dies für den Käufer zumutbar ist.
- 6.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, behält sich HUBER+SUHNER vor, Lagerkosten zu berechnen.
- 6.6 Eine Rücksendung der von HUBER+SUHNER gelieferten Produkte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von HUBER+SUHNER und einer von HUBER+SUHNER erteilten gültigen RMA-Nummer nicht zulässig. Die Gültigkeitsdauer für eine RMA-Nummer beträgt maximal dreissig (30) Tage. Soweit nicht anders angegeben oder zwischen den Parteien vereinbart, erfolgt die Rücksendung stets auf Kosten und Gefahr des Käufers. Bei nicht autorisierten Rücksendungen oder Rücksendungen mit abgelaufener RMA-Nummer ist HUBER+SUHNER berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr zu berechnen.
- 6.7 Eigentumsvorbehalt
 1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche aus der gesamten Geschäftsbeziehung Eigentum von HUBER+SUHNER (Vorbehaltsware).
 2. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für HUBER+SUHNER als Hersteller. Erlischt das Eigentum von HUBER+SUHNER als Folge einer Verbindung, so besteht Einigkeit, dass das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache wertanteilmäßig auf HUBER+SUHNER übergeht, wobei der Käufer das (Mit-) Eigentum für HUBER+SUHNER kostenlos verwahrt.
 3. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt.
 4. HUBER+SUHNER und Käufer sind sich einig, dass sämtliche Forderungen, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware resultieren, sowie etwaige Ersatzansprüche bezüglich der Vorbehaltsware an HUBER+SUHNER abgetreten sind.
 5. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Käufer nur unter den folgenden Bedingungen berechtigt:
 - (1) Die Vorbehaltsware darf nur im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Preisen veräußert werden;
 - (2) Die Vorbehaltsware darf nur unter Eigentumsvorbehalt veräußert werden;
 - (3) Zahlungen seiner Kunden hat der Käufer für Rechnung von HUBER+SUHNER entgegen zu nehmen und sie vorrangig zur Begleichung der Ansprüche von HUBER+SUHNER zu verwenden;
 - (4) Der Käufer darf sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber HUBER+SUHNER nicht in Verzug befinden.
 6. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer tunlichst abzuwenden und HUBER+SUHNER unverzüglich mitzuteilen.

7. Bei pflichtwidrigem, das Sicherungsinteresse von HUBER+SUHNER gefährdenden Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug und bei Missachtung der in Ziffer 6.7 (5) geregelten Bedingungen, hat sich der Käufer jedweder Verfügung über die Ware zu enthalten und ist HUBER+SUHNER berechtigt, die unverzügliche Herausgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers auch ohne Rücktritt vom Vertrag ganz oder teilweise zu verlangen.
8. Soweit der Wert der bestehenden Sicherheiten den Betrag der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, wird auf Verlangen des Käufers HUBER+SUHNER nach seiner Wahl entsprechende Sicherheiten freigeben.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag nicht anders angegeben, hat der Käufer die Zahlung innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zu leisten.
- 7.2 Zahlungen erfolgen in der auf der Rechnung angegebenen Währung, d.h. in der in der Auftragsbestätigung genannten Währung, per Überweisung ausschließlich auf das von HUBER+SUHNER in der Rechnung angegebene Konto. Eine Zahlung auf eine nachträglich vermeintlich durch HUBER+SUHNER geänderte Bankverbindung entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, es sei denn diese geänderte Bankverbindung wurde durch eine aktive Rückfrage bei der HUBER+SUHNER-Buchhaltung verifiziert.
- 7.3 Ist der Käufer der Ansicht, dass er einen berechtigten Anspruch gegen HUBER+SUHNER aus dem Kauf- und Liefervertrag hat, so entbindet dieser Umstand den Käufer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der gelieferten Produkte.
- 7.4 Der Käufer kann bei Ausschöpfung seines Kreditrahmens verpflichtet sein, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. HUBER+SUHNER ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung auszusetzen, bis der Käufer die vertragliche Verpflichtung zur Leistung der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erfüllt hat.
- 7.5 Für Materialien und Produkte, die innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Auftragseingang geliefert werden müssen oder die aufgrund der dem Käufer mitgeteilten Dringlichkeit zu Änderungen in den Produktionsplänen führen, ist HUBER+SUHNER berechtigt, bis zu 20 % auf den Nettorechnungsbetrag zu berechnen.
- 7.6 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Gefahrübergang der Transport oder die Ablieferung der Produkte verzögert oder verhindert wird oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder wenn Nacharbeiten auszuführen sind, ohne dass dadurch der Gebrauch der Produkte verhindert wird.
- 7.7 Wenn die Zahlungen nicht bis zum Ende der Zahlungsfrist eingegangen sind, ist der Käufer automatisch und ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug und schuldet Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem vereinbarten Fälligkeitsdatum der Zahlung. Die Zahlung der Zinsen entbindet den Käufer nicht von der Verpflichtung, die Zahlungen zu den vereinbarten Terminen zu leisten, oder von der Verpflichtung zur Zahlung eines Schadensersatzes, der den genannten Zinssatz übersteigen könnte.
- 7.8 Ist der Käufer mit Zahlungen oder der Annahme von Lieferungen von HUBER+SUHNER in Verzug, so ist HUBER+SUHNER berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Lieferungen, auch solche, die mit der betreffenden Lieferung nicht im Zusammenhang stehen, bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Beträge einschließlich Verzugszinsen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist

HUBER+SUHNER darüber hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fristen für noch nicht fällige Zahlungen zu verkürzen oder für zukünftige Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen, und zwar jeweils einseitig durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an den Käufer mit sofortiger Wirkung und auf unbestimmte Zeit. Darüber hinaus ist HUBER+SUHNER berechtigt, für die Einziehung von Forderungen eine Aufwandspauschale nach dem jeweils geltenden Recht zu erheben.

- 7.9 Der Käufer darf mit seinen Forderungen gegen Forderungen von HUBER+SUHNER nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Zurückbehaltungsrecht und Kündigung

Bei Nichterfüllung seitens oder Verzug des Käufers oder bei ernsthaften Zweifeln, ob der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber HUBER+SUHNER nachkommen kann, sowie bei Insolvenz, Zahlungseinstellung, vollständiger oder teilweiser Arbeitseinstellung, Liquidation oder Übertragung oder Belastung des Betriebes des Käufers, einschließlich der Übertragung oder Verpfändung eines wesentlichen Teils seiner Forderungen oder wenn Gegenstände des Käufers im Wege der vorläufigen Pfändung oder der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt werden, hat HUBER+SUHNER das Recht, ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention entweder die Ausführung der Verkaufs- und Lieferverträge auszusetzen oder diese Verträge ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass HUBER+SUHNER zu Schadensersatz verpflichtet ist. HUBER+SUHNER ist ebenfalls berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzuschieben, bis der Käufer eine ausreichende Sicherheit oder Vorauszahlung in angemessener Höhe geleistet hat.

9. Wareneingangsprüfung, Mängel

- 9.1 Der Käufer hat die gelieferten Produkte, auch Teillieferungen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Lieferung auf Menge, Identität und äußere Schäden zu untersuchen und HUBER+SUHNER etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach der Wareneingangsprüfung, schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Konnte der Mangel bei der Wareneingangsprüfung nicht festgestellt werden, hat der Käufer HUBER+SUHNER den Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von achtundvierzig 48 Stunden nach seiner Entdeckung, schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- 9.2 Die vorgenannte Mitteilung muss eine vollständige Beschreibung der behaupteten Mängel und Defekte sowie Angaben zum Zeitpunkt der Entdeckung enthalten.
- 9.3 Alle Gewährleistungsansprüche des Käufers in Bezug auf die gelieferten Produkte erlöschen, wenn:
- der Käufer es versäumt hat, HUBER+SUHNER den Mangel oder die Mängel der Produkte innerhalb der in Ziffer 9.1 genannten Frist anzuzeigen,
 - die Mängel durch normale Abnutzung und Verschleiß verursacht wurden,
 - die Mängel oder Fehler durch unsachgemäße Behandlung, Verwendung, Lagerung oder Handhabung der Produkte durch den Käufer oder andere Personen verursacht worden sind,
 - Gegenstand des Vertrages die Lieferung von gebrauchten Produkten ist,
 - der Käufer HUBER+SUHNER daran gehindert hat, die Produkte auf Fehler und Mängel zu untersuchen,

- die Produkte verändert, insbesondere be- oder verarbeitet oder vermischt wurden und/oder nicht mehr als von HUBER+SUHNER stammend identifiziert werden können.
- 9.4 HUBER+SUHNER behält sich das Recht vor, nach Eingang einer Mitteilung des Käufers die behaupteten Mängel an den Produkten zu überprüfen. Ort und Zeit der Prüfung sind mit dem Käufer zu vereinbaren.
- 9.5 Jede Rücksendung muss vorab von HUBER+SUHNER genehmigt werden und eine gültige RMA-Nummer zugewiesen bekommen. Die Gültigkeitsdauer der RMA-Nummer beträgt maximal dreissig (30) Tage. Nicht genehmigte Rücksendungen oder Rücksendungen mit einer abgelaufenen RMA-Nummer werden abgelehnt, und es wird eine Bearbeitungsgebühr nach Ermessen von HUBER+SUHNER erhoben.
- 9.6 Der Käufer darf Zahlungen für Lieferungen wegen behaupteter Mängel nur zurückbehalten, wenn Mängel unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

10. Gewährleistung

- 10.1 Die Gewährleistungsfrist für alle HUBER+SUHNER-Produkte beträgt zwei (2) Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Bei Teillieferungen berechnet sich die vorgenannte Frist gesondert für jede Teillieferung.
- 10.2 Für ersetzte oder reparierte Produkte oder Teile von Produkten endet die Gewährleistungsfrist mit dem Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 10.3 HUBER+SUHNER leistet für mangelhafte Produkte Nacherfüllung, indem sie nach ihrer Wahl entweder den Mangel beseitigt (Nachbesserung) oder mangelfreie Produkte liefert (Nachlieferung).
- 10.4 Gewährleistungsansprüche des Käufers entfallen, wenn und soweit der Käufer oder ein Dritter unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt.
- 10.5 Ausdrückliche Garantien (selbständige Garantieverprechen) sind nur solche, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Für neue Transceiver können die Parteien eine optionale „beschränkte lebenslange Garantie“ vereinbaren in Form einer ausdrücklichen Garantie von maximal fünf (5) Jahren. Anderweitige Angaben zur Lebensdauer von HUBER+SUHNER-Produkten stellen weder verbindlichen Zusagen im Rahmen der Gewährleistung noch Garantien dar.
- 10.6 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die die Funktionsfähigkeit der Produkte nicht beeinträchtigen (sog. kosmetische Mängel).
- 10.7 Für Lieferungen, Teile, Produkte und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Käufer vorgeschrieben werden, haftet HUBER+SUHNER nur im Umfang der Haftungsverpflichtungen dieser Unterlieferanten gegenüber HUBER+SUHNER.
- 10.8 Wegen Mängeln der Produkte von HUBER+SUHNER hat der Käufer Rechte und Ansprüche über die in Ziffer 10.3 ausdrücklich genannten hinaus nur dann, wenn mindestens ein Versuch der Nacherfüllung nach Ziffer 10.3 fehlgeschlagen ist.
- 10.9 Die Gewährleistungsrechte und Rechtsbehelfe können ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HUBER+SUHNER nicht an Dritte abgetreten werden.

11. Software

- 11.1 Die von HUBER+SUHNER zusammen mit den Produkten gelieferte Software einschließlich Firmware bleibt im Eigentum von HUBER+SUHNER. Dem Käufer wird ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die Software einschließlich ihrer Dokumentationen und Updates für die Nutzung der mit der Software gelieferten

Produkte zu nutzen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software unabhängig vom Produkt weiterzugeben, zu dekompileieren oder zurückzuentwickeln.

- 11.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HUBER+SUHNER dürfen weder das Programm noch die Dokumentation oder spätere Upgrades davon an Dritte weitergegeben oder kopiert oder anderweitig vervielfältigt werden, auch nicht für den internen Bedarf des Käufers, abgesehen von einer einzigen Sicherheitskopie aus Sicherheitsgründen.
- 11.3 Inhalt und Umfang einer Lizenz an einer von einem Dritten gelieferten Software richten sich nach den Lizenzbedingungen des Drittanbieters.
- 11.4 Alle sonstigen Rechte, insbesondere Urheberrechte und verwandte Nutzungs- und Befugnisrechte verbleiben uneingeschränkt bei HUBER+SUHNER bzw. beim Drittlieferanten.
- 11.5 Die Gewährleistungsfrist für Software beträgt sechs (6) Monate, beginnend mit der Lieferung der Produkte. HUBER+SUHNER gewährleistet, dass die Software im Wesentlichen mit den Spezifikationen in der Auftragsbestätigung übereinstimmt. Mit Ausnahme des Vorgenannten wird die Software "wie besehen" zur Verfügung gestellt. HUBER+SUHNER gewährleistet in keinem Fall, dass die Software frei von Fehlern und Schwachstellen ist oder dass ihre Nutzung ununterbrochen ist. Für Software, die unter Lizenz von Dritten geliefert wird, gelten die Gewährleistungsbedingungen, zu deren Einhaltung HUBER+SUHNER gegenüber ihren Abnehmern berechtigt ist. Mit Ausnahme der Bestimmungen dieser Ziffer 11.5 gilt für alle Mängel und Gewährleistungsansprüche in Bezug auf Software Ziffer 10. Regelmäßige Fehlerbehebungen und die Bereitstellung von Upgrades sind von der Gewährleistungsverpflichtung von HUBER+SUHNER nicht umfasst und müssen gesondert vereinbart werden.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Die Parteien sind berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ohne Haftung auszusetzen, soweit diese Erfüllung durch einen der folgenden Umstände (Ereignisse höherer Gewalt) behindert wird: Krieg, bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, terroristische Handlungen, Sabotage, hoheitliche Maßnahmen, Explosion und Feuer, Streiks, Verhängung von Sanktionen und Exportkontrollbeschränkungen.
- 12.2 Die Partei, die behauptet, von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen zu sein, hat die andere Partei unverzüglich in Textform über das Eintreten und den Wegfall eines Ereignisses höherer Gewalt zu unterrichten.
- 12.3 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als sechs (6) Monate an, hat jede Partei das Recht, den Vertrag ohne Haftung und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

13. Begrenzung der Haftung

- 13.1 Der Lieferant haftet nur für Schäden oder Aufwendungen des Käufers, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen.
- 13.2 Die Haftungsbeschränkung der Ziffer 13.1 gilt nicht für Schäden oder Aufwendungen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.3 Die Haftungsbeschränkung der Ziffer 13.1 gilt ferner nicht für Schäden oder Aufwendungen, die auf einer nicht unerheblichen und schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen. Die Haftung des Lieferanten ist hier jedoch,

außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auf den typischen und für den Lieferanten vorhersehbaren Schaden beschränkt.

- 13.4 Von der Haftungsbeschränkung der Ziffer 13.1 unberührt bleiben alle gesetzlich zwingend geregelten Schadensersatzansprüche.

14. Rückgabe von Verpackungsmaterial und Recycling

- 14.1 Die Verpackung wird in der Regel nicht zurückgenommen. Es steht im Ermessen von HUBER+SUHNER, Verpackungen ohne zusätzliche Vergütung für den Käufer und unter der Bedingung zurückzunehmen, dass die Frachtkosten vollständig vom Käufer zu tragen sind.
- 14.2 HUBER+SUHNER ist nicht verpflichtet, von HUBER+SUHNER gelieferte Produkte zu recyceln, es sei denn, eine solche Verpflichtung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.3 Dem Käufer stehen keine Rechte hinsichtlich der Rückgabe von Verpackungsmaterial oder der Verwertung der von HUBER+SUHNER gelieferten Produkte zu.
- 14.4 Spulen / Trommeln / Coils können ohne zusätzliche Vergütung für den Käufer zurückgenommen werden, sofern sie sich in einwandfreiem Zustand befinden und die Frachtkosten vom Käufer vollständig bezahlt wurden.

15. Rückgriffsrecht von HUBER+SUHNER

Sind durch Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder seiner Erfüllungsgehilfen Personen-, Sach- oder sonstige Schäden entstanden und wird HUBER+SUHNER deshalb in Anspruch genommen, so ist diese berechtigt, beim Käufer Rückgriff zu nehmen. Der Käufer hält HUBER+SUHNER schadlos und stellt sie in vollem Umfang frei.

16. Datenschutz

Sofern und soweit HUBER+SUHNER personenbezogene Daten verarbeitet, geschieht dies unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen, insbesondere der europäischen DSGVO. Informationen zum Datenschutz können Sie der Datenschutzerklärung auf unsere Webseite entnehmen: [HUBER+SUHNER - Datenschutzerklärung](#).

17. Vertraulichkeit, Compliance und Exportkontrolle

- 17.1 HUBER+SUHNER und der Käufer sind verpflichtet, alle Geschäftsinformationen, die von der anderen Partei stammen, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Geschäftsinformationen sind im weitesten Sinne auszulegen und schließen alle Informationen ein, die von der anderen Partei offengelegt werden oder von denen die andere Partei aufgrund der Erfüllung des Vertrages Kenntnis erlangt. Die Parteien können eine zusätzliche Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, um die Verpflichtungen zur Geheimhaltung zu präzisieren.
- 17.2 Der Käufer hat sich jederzeit an geltende Gesetze, Vorschriften und Normen zu halten.
- 17.3 Der Käufer erklärt, dass er sich mit dem von HUBER+SUHNER verfassten Kodex für verantwortungsvolles geschäftliches Handeln, abrufbar unter [Connecting - today and beyond - HUBER+SUHNER Kodex für verantwortungsvolles geschäftliches Handeln](#) vertraut gemacht hat und diese Regeln einhalten wird.
- 17.4 Der Käufer darf die von HUBER+SUHNER im Rahmen einer Bestellung gelieferten Informationen, technischen Daten und Produkte weder direkt noch indirekt an

Personen oder Länder verkaufen, für die eine Ausfuhrgenehmigung oder eine andere behördliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese vorher einzuholen, oder gegen die eine Sanktion oder ein Embargo verhängt wurde.

- 17.5 Der Käufer darf weder direkt noch indirekt von HUBER+SUHNER im Rahmen oder im Zusammenhang mit einer Bestellung gelieferte Produkte, die in den Anwendungsbereich von Sanktionsgesetzen und -verordnungen fallen oder für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen wurden, in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren. Vorgenannte Vorschriften sind insbesondere, ohne abschließend zu sein, die von den zuständigen Behörden der EU-Länder, des Vereinigten Königreichs und der Schweiz erlassenen Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen. Der Käufer hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um das Verhalten von Dritten in der weiteren Handelskette aufzudecken.
- 17.6 Der Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen von HUBER+SUHNER die fortdauernde Einhaltung der in Ziff. 17.4 und 17.5 enthaltenen Vereinbarung regelmäßig schriftlich zu bestätigen. Der Käufer ist verpflichtet, alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften verlangt werden oder von HUBER+SUHNER in angemessener Weise in Bezug auf die Ausfuhr und/oder Wiederausfuhr von Informationen, technischen Daten und Produkten, die von HUBER+SUHNER im Rahmen einer Bestellung geliefert wurden, angefordert werden können.
- 17.7 HUBER+SUHNER behält sich das Recht vor, den Abschluss oder die Ausführung einer Bestellung zu verweigern und jede Bestellung zu stornieren, wenn HUBER+SUHNER vernünftigerweise annehmen muss, dass der Abschluss einer solchen Bestellung oder die Ausführung der Transaktion, auf die sich eine solche Bestellung bezieht, gegen Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften verstoßen würde, denen sie unterliegt. HUBER+SUHNER ist von der Erfüllung entbunden und haftet nicht für Schäden oder Kosten jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertragsstrafen und/oder pauschalierten Schadensersatz für verspätete Lieferung oder verspätete oder ausbleibende Lieferungen, die auf der Verweigerung, dem Entzug oder der Verzögerung der Erteilung solcher Genehmigungen oder Lizenzen durch eine Behörde beruht.
- 17.8 Ein Verstoß gegen die vorstehenden Absätze stellt eine wesentliche Verletzung des zwischen HUBER+SUHNER und dem Besteller bestehenden Kauf- und Liefervertrages dar.

18. Zuständigkeit und anwendbares Recht

- 18.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens von HUBER+SUHNER, das den Kauf- und Liefervertrag abgeschlossen hat. HUBER+SUHNER ist jedoch berechtigt, den Käufer auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 18.2 Für diese AGB und alle Kauf- und Lieferverträge, die diesen AGB unterliegen, gilt deutsches Recht .

HUBER+SUHNER GmbH
Inselkammerstrasse 14
82008 Unterhaching, Bayern
Deutschland
+49 89 61201-0

HUBER+SUHNER Cube Optics AG
Eindhoven-Allee 3
55129 Mainz, Rheinland-Pfalz
Deutschland
+49-6131-4995-100

HUBER+SUHNER BKtel GmbH
Benzstrasse 4
41836 Hückelhoven, Nordrhein-Westfalen
Deutschland
+49-24 33 / 91 22 - 0